

Amtliche Bekanntmachung Nr. 62/2020

Bauleitplanung der Hochschulstadt Geisenheim 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schorchen“

Bekanntmachung der Änderung gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim hat in ihrer Sitzung am 14.05.2020 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schorchen“ sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen.

Die Änderung betrifft ausschließlich die Liegenschaft Kreuzweg 25. Hierbei handelt es sich um das Flurstück 1/3 in der Flur 26, welches ursprünglich dem Deutschen Wetterdienst gehörte. Das ehemalige Institutsgebäude wird nun als Bürogebäude von der Hochschule Geisenheim University genutzt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen kleinen Anbau zu schaffen ist die Änderung des Bebauungsplanes notwendig.

Geltungsbereich:

Flurstück 1/3 der Flur 26, Gemarkung Geisenheim. Der Geltungsbereich der Änderung befindet sich im südwestlichen Bereich des Bebauungsplanes Schorchen.

Der Geltungsbereich ist den beigefügten Übersichtskarten zu entnehmen.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes wird verzichtet.

Der Bebauungsplanentwurf mit zugehöriger Begründung wird gem. § 13 a BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Freitag, dem 05.06.2020 bis einschl. Montag, dem 10.07.2020,

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung - 19.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

im Bauamt der Hochschulstadt Geisenheim, Winkeler Straße 46, im Bürgerflur des 1. Obergeschosses zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Von Seiten der Stadtverwaltung wurden alle notwendigen Hygienemaßnahmen umgesetzt.

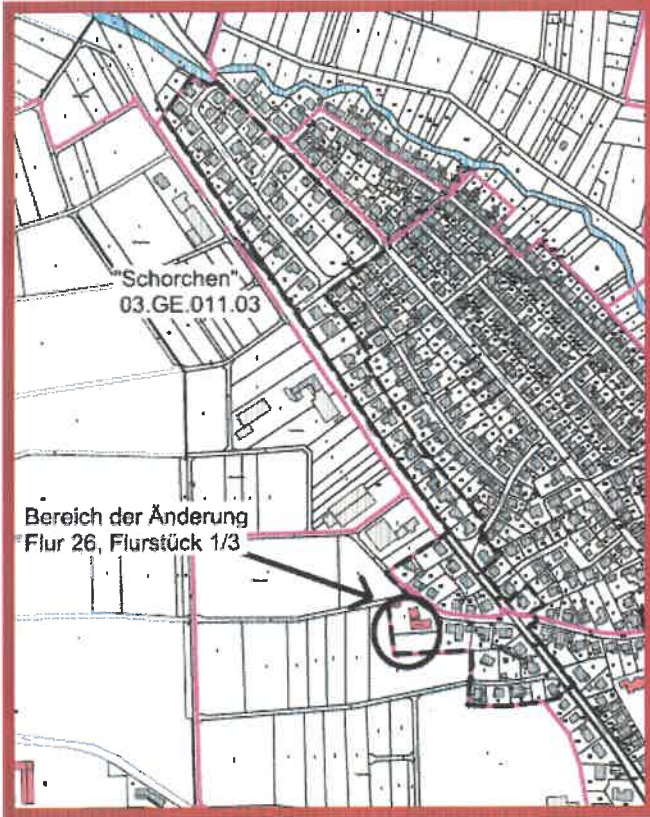
Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich, elektronisch, mündlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Außerdem können Stellungnahmen aufgrund der aktuellen Situation auch telefonisch zu Protokoll gegeben werden. Diese Eingaben werden der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

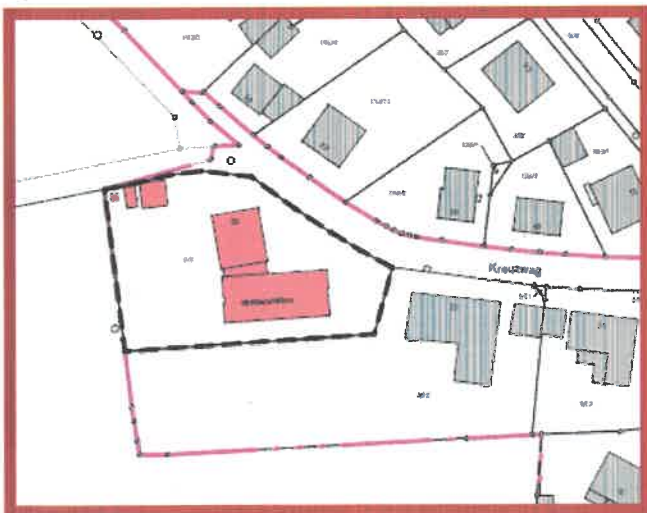
Die beigefügten Übersichtspläne sollen dem besseren Verständnis der Bekanntmachung dienen. Sie haben keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnen nur die Lage des Plangebietes.

65366 Geisenheim, den 26.05.2020
- FB IV/2-Fi-

DER MAGISTRAT
C. Aßmann
Christian Aßmann
Bürgermeister



Bereich der Änderung, Übersichtspläne o. Maßstab



Geltungsbereich -----

Bekanntmachung Nr. 62 /2020

1.) veröffentlicht im
Rhg. Echo Nr. 22 am 28.05.2020

2.) Zeitpunkt der
Vollendung -----

Geisenheim, den 28.05.2020

Im Auftrag: *gt*